

Gefährliche Gegenstände, die unter bestimmten Umständen befördert werden dürfen

Einleitung

Gepäck, das in die Gefahrengutkategorie fällt, kann unter bestimmten Umständen trotzdem befördert werden. Solche gefährlichen Gegenstände werden in diesem Abschnitt behandelt und sind unter Angabe der zu beachtenden Kriterien aufgeführt.

Bitte beachten Sie auch, dass sich die Einschränkungen für Flüssigkeiten im Handgepäck ebenfalls auf die angegebenen Gegenstände beziehen.

Spraydosen

Beschreibung: Beschreibung: Spraydosen ohne Sekundärgefahr, zu Sportzwecken und für den persönlichen Gebrauch.

Aufgegebenes Gepäck:	Ja
Handgepäck:	Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Nein

Regel: Die Sprühventile der Spraydosen müssen durch eine Kappe oder eine andere geeignete Vorrichtung geschützt sein, um die versehentliche Freisetzung des Inhalts zu verhindern.

Hinweis: Siehe auch „Medizinische Artikel oder Toilettenartikel“ unten.

Alkoholische Getränke

Aufgegebenes Gepäck:	Ja
Handgepäck:	Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Nein

Regeln:

- In Einzelhandelsverpackung, mit mehr als 24 Vol.-%, aber weniger als 70 Vol.-% Alkohol
- In Behältern, die nicht mehr als 5 l fassen
- Pro Fluggast netto insgesamt max. 5 l

Hinweis: Für alkoholische Getränke, die bis zu 24 Vol.-% Alkohol enthalten, gibt es keine Einschränkung; dies gilt auch für kleine Bierfässer (Partyfässer), da diese nicht unter Hochdruck stehen. Nicht eingeschlossen sind unter Druck stehende Fässer oder Flaschen mit Kohlendioxid oder

ähnlichem Gas, wie sie in der Gastronomie eingesetzt werden.

Munition (Patronen für Waffen)

Beschreibung: Sicher verpackte Munition (Patronen für Waffen) zu Sportzwecken der Division 1.4S.

Aufgegebenes Gepäck:	Ja
Handgepäck:	Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Ja

Regeln:

- Waffen und Munition müssen in unterschiedlichen Taschen verpackt sein. Falls nötig muss eine spezielle Gepäckbox verwendet werden, um beide Gegenstände voneinander zu trennen. Waffen müssen ungeladen sein.
- In zur Personenbeförderung eingesetzten Maschinen darf nur Munition zum persönlichen Gebrauch für Sport- und/oder Jagdzwecke befördert werden.
- Nur als 1.4S, UN0012 oder UN0014 klassifizierte Munition darf mitgenommen werden.
- Pro Fluggast dürfen höchstens 5 kg Munition brutto (Wiegepflicht) zum eigenen Gebrauch mitgenommen werden.
- Munition muss sicher, d. h. in der handelsüblichen Verpackung verpackt sein.

Verboten:

- Munition mit Explosiv- oder Brandgeschossen.
- Schwarzpulver darf keinesfalls befördert werden.

Lawinen- rettungs- rucksäcke

Beschreibung: Mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgestattet, der netto weniger als 200 mg explosives Material der Division 1.4S und weniger als 250 ml Druckgas der Division 2.2 enthält.

Aufgegebenes Gepäck:	Ja
Handgepäck:	Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Ja

Regeln:

- Pro Fluggast ist nur ein Rucksack erlaubt.
- Der Rucksack darf nicht an der Person mitgeführt werden.
- Der Rucksack muss so gepackt sein, dass eine versehentliche Aktivierung verhindert wird.
- Der Airbag im Rucksack muss mit Druckentlastungsventilen ausgestattet sein.
- Die Gaszylinder dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn sie in den Rucksack integriert sind. Ersatzzylinder oder entfernte Zylinder dürfen nicht befördert werden.
- Zusätzliche Aktivierungsgriffe inklusive Patronen sind erlaubt. Ersatzpatronen für die Griffe dürfen nicht angenommen werden.

**Batterien,
auslaufsicher
(trocken,
Geltyp),
Lithium-Ionen**

Beschreibung: Für Rollstühle und andere Mobilitätshilfen verwendete Batterien.

Aufgegebenes Gepäck:	Ja
Handgepäck:	Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Ja

Regeln:

- Die Batterie muss sicher am Rollstuhl bzw. an der Mobilitätshilfe befestigt sein.
- Die Batteriepole müssen gegen Kurzschluss geschützt, z.B. von einem Batteriebehälter umgeben sein.
- Lithium-Ionen-Batterien müssen die Anforderungen des "UN Manual of Tests and Criteria", Teil III, Abschnitt 38.3 erfüllen. Der Nachweis ist bei Reservierung oder Annahme am Flughafen zu erbringen, z.B. durch eine Bescheinigung des Herstellers oder eine eigene schriftliche Bestätigung.

**Batterien, nicht
auslaufsicher
(nass)**

Beschreibung: Für Rollstühle und andere Mobilitätshilfen verwendete Batterien.

Aufgegebenes Gepäck:	Ja
Handgepäck:	Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Ja

Regeln:

- Die Batterie muss sicher am Rollstuhl bzw. an der Mobilitätshilfe befestigt sein.
- Die Batterie muss abgetrennt werden.
- Die Batteriepole müssen gegen Kurzschluss gesichert, z.B. von einem Batteriebehälter umgeben sein.
- Die Batterie kann nur akzeptiert werden, wenn sie in aufrechter Position transportiert werden kann. Falls das nicht möglich ist, muß die Batterie entfernt werden und der Rollstuhl kann nur ohne sie angenommen werden. Die Batterie darf dann nur als Fracht versendet werden.

Campingöfen

Beschreibung: Campingöfen und Treibstoffbehälter, die einen entzündlichen Flüssigtreibstoff enthalten haben.

Aufgegebenes Gepäck:	Ja
Handgepäck:	Nein
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Ja

Regeln:

- Der Treibstofftank am Campingofen muss leer und frei von jeglichen Rückständen von Flüssigtreibstoff und -dämpfen sein.
- Die Kappe muss sicher befestigt sein.
- Der Treibstofftank und/oder Behälter muss mit saugfähigem Material wie z. B. einem Papiertuch umwickelt sein und in einen mit Zipper verschlossenen oder oben mit einem Gummiband fest verschlossenen Polyethylenbeutel (oder gleichwertig) gepackt werden.

**Kohlendioxid-
zylinder, nicht
flammbar,
ungiftig
(selbstauf-
blasende
Rettungsweste)**

Beschreibung: Pro Person zwei kleine, in eine selbstaufblasende Rettungsweste integrierte Zylinder mit Kohlendioxid oder einem anderen geeigneten Gas der Division 2.2., plus bis zu zwei Ersatzpatronen.

Aufgegebenes Gepäck:	Ja
Handgepäck:	Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Ja

Hinweis: Nettogewicht max. 60 g, Nettovolumen max. 120 ml pro Zylinder.

**Geräte zur
Überwachung
chemischer
Kampfstoffe**

Beschreibung: mitgeführt von Mitarbeitern der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, OPCW) bei Dienstreisen
Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich: Ja

**Treibstoffzellen-
systeme und
Ersatztreibstoff
patronen**

Beschreibung: Treibstoffzellensysteme und Ersatztreibstoffpatronen für tragbare elektronische Geräte wie z. B. Kameras, Handys, Laptop-Computer und Camcorder.

Aufgegebenes Gepäck:	Nein
Handgepäck:	Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Nein

Regeln:

- Pro Fluggast sind max. zwei erlaubt.
- Treibstoffzellensysteme müssen vom Hersteller mit „Approved for carriage in aircraft cabin only“ und mit einer Herstellererklärung, dass das System den Spezifikationen von IEC PAS 62282-6-1 Ed.1 entspricht, gekennzeichnet sein.
- Jede Treibstoffzellenpatrone muss mit einer Herstellererklärung, dass sie den Spezifikationen von IEC PAS 62282-6-1 Ed.1 entspricht, sowie mit der Angabe der Höchstmengen und des Patronentyps versehen sein.

Höchstmengen für die einzelnen Treibstoffzellenpatronen:

- für Flüssigkeiten: 200 ml
- für Feststoffe: 200 g
- für Flüssiggase: 120 ml für nichtmetallische Patronen oder 200 ml für metallische Treibstoffzellenpatronen
- für Wasserstoff in Metallhydrid: eine Wasserkapazität von höchstens 120 ml

- Treibstoffzellennachfüllungen oder Treibstoffzellensysteme, deren einzige Funktion die Ladung einer Batterie im Gerät ist, sind nicht zulässig.
- Das Nachladen von Treibstoffzellen an Bord ist nicht erlaubt, mit Ausnahme des Einsetzens von Ersatzpatronen.

**Trockeneis
(Kohlendioxid,
fest)**

Beschreibung: Trockeneis in fester Form (Kohlendioxid) ist, wenn es zur Verpackung verderblicher Artikel eingesetzt wird, diesen Vorschriften nicht unterworfen.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
 Handgepäck: Ja
 Genehmigung des Carriers erforderlich: Ja

Regeln:

- Pro Fluggast max. 2,5 kg
- Die Verpackung muss die Freisetzung von Kohlendioxid zulassen.
- Aufgegebene Gepäckstücke, die Trockeneis enthalten, müssen jeweils mit dem Zusatz „Dry Ice“ gekennzeichnet sein.

Hinweis: Fluggäste, die von dieser Ausnahmeregel Gebrauch machen, dürfen insgesamt höchstens 2,5 kg im Handgepäck und im aufgegebenen Gepäck zusammen mitnehmen.

**Gaszylinder,
nicht flammbar,
ungiftig**

Beschreibung: Kleine Gaszylinder, die zum Betrieb mechanischer Körperteile getragen werden. Auch Ersatzzylinder ähnlicher Größe, falls diese zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung während der Reise erforderlich sind.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
 Handgepäck: Ja
 Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

Verboten: Gaszylinder für die Zubereitung von Sprudelwasser oder ähnlichen Produkten.

Lockenstäbe

Beschreibung: Lockenstäbe mit Kohlenwasserstoff

Aufgegebenes Gepäck:	Ja
Handgepäck:	Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Nein

Regeln:

- Pro Fluggast nur ein Lockenstab
- Lockenstäbe dürfen zu keiner Zeit an Bord gebraucht werden.
- Die Sicherheitskappe muss sicher über dem Heizelement angebracht sein.
- Gasnachfüllungen für solche Lockenstäbe sind weder im aufgegebenen Gepäck, noch im Handgepäck erlaubt.

Hitzeproduzierende Artikel

Beschreibung: Hitze erzeugende Artikel, wie z. B. batteriebetriebene Geräte wie Unterwasserlampen/Tauchlampen und Lötgeräte, die bei versehentlicher Aktivierung eine extreme Hitze erzeugen und einen Brand verursachen können

Aufgegebenes Gepäck:	Ja
Handgepäck:	Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Ja

Regeln:

- Das Gerät muss ausgeschaltet sein.
- Die Hitze erzeugende Komponente oder die Energiequelle müssen entfernt und separat gepackt werden, um eine unbeabsichtigte Funktion während des Transports zu vermeiden. Falls die Batterie entfernt wurde, muss sie gegen Kurzschluss geschützt sein.

Medizinische Artikel oder Toilettenartikel (nicht radioaktiv), einschließlich Spraydosen

Aufgegebenes Gepäck:	Ja
Handgepäck:	Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Nein

Beispiele:

- Haarspray
- Parfum und Eau de Cologne
- Medikamente mit Alkohol

Regeln:

- Die Gesamtnettomenge aller solchen Artikel, die von einem Fluggast oder einem Crewmitglied mitgeführt werden, dürfen 2 kg oder 2 Liter pro Person im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck zusammen nicht überschreiten.
- Die Nettomenge der einzelnen Artikel darf jeweils 0,5 kg oder 0,5 Liter nicht überschreiten.

Hinweis: Siehe auch „Spraydosen“ oben.

**Stickstoff
(gekühlte
Flüssigkeit)**

Beschreibung: Isolierte Verpackungen, die gekühlten, vollständig in porösem Material absorbierten Flüssigstickstoff enthalten und zum Transport bei niedriger Temperatur vorgesehen sind („dry shipper“) und aus ungefährlichen Produkten stammen, unterliegen nicht den IATA-Gefahrgutvorschriften.

Aufgegebenes Gepäck:	Ja
Handgepäck:	Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Ja

Regeln:

- Das Design der isolierten Verpackung darf keinen Aufbau von Druck innerhalb des Behälters erlauben.
- Die Freisetzung von gekühltem Flüssigstickstoff ist unabhängig von der Ausrichtung der isolierten Verpackung nicht zulässig.

**Sauerstoff
(gasförmig)**

Beschreibung: Kleine Sauerstoffgas- oder Luftzylinder für medizinische Zwecke.

Aufgegebenes Gepäck:	Ja
Handgepäck:	Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Ja

Hinweise:

- Höchstdruck: 200 bar und Bruttohöchstgewicht 5 kg pro Zylinder.
- Zylinder dürfen an Bord von LH Flügen gebraucht werden.

- Sie müssen in einer vom Hersteller zugelassenen äußeren Verpackung, die das Auslassventil schützt, transportiert werden.

Verboten:

- Weltweit: chemische Sauerstoffgeneratoren
- Bei Reisen in die/aus den/über die USA: Sauerstoffgaszylinder
- Auf von LH Regional betriebenen Flügen

Schrittmacher

Beschreibung: Radioisotope Herzschrittmacher oder andere Geräte, einschließlich implantierter Geräte, die von Lithium-Akkus betrieben werden, oder Radiopharmaka, die sich im Rahmen einer medizinischen Therapie im Körper einer Person befinden.

Aufgegebenes Gepäck:	Nein
Handgepäck:	Ja (nur am/im Körper)
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Nein

Tragbare Sauerstoffkonzentratoren

Beschreibung: Tragbare, durch Gelbatterien betriebene Sauerstoffkonzentratoren zu medizinischen Zwecken, auch für den Gebrauch an Bord.

Aufgegebenes Gepäck:	Nein
Handgepäck:	Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich:	Ja

Regel: Die Genehmigung ist über den Lufthansa Meda Schalter einzuholen.

Tragbare elektronische Geräte mit Lithium

Beschreibung: tragbare elektronische Geräte, die Lithium Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen bzw. -Batterien enthalten, z.B. Uhren, Taschenrechner, Kameras, Mobiltelefone, Laptop Computer, Camcorder, usw., wenn diese für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Aufgegebenes Gepäck: Ja
 Handgepäck: Ja
 Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

Regeln für Ersatzbatterien:

- Ersatz-Lithium-Metall- oder -Lithium-Ionen-Zellen bzw. -Batterien mit einer Nennenergie von bis zu 100 Wh. für diese Gebrauchsgegenstände:
 - dürfen nur im Handgepäck und für den persönlichen Gebrauch

- mitgenommen werden
- diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein.
 - Jede eingebaute Batterie oder Ersatzbatterie darf folgende Werte nicht überschreiten:
 - Lithium-Metall- oder Batterien mit Lithium Legierung mit einem Lithiumgehalt von 2g, oder
 - für Lithium-Ionen-Batterien eine Nennenergie von 100 Wh.
 - Ersatz-Lithium-Ionen-Batterien für die genannten Gebrauchsgegenstände mit einer Nennenergie zwischen 100 und 160 Wh:
 - maximal zwei Ersatzbatterien pro Person
 - nur im Handgepäck erlaubt
 - jede Batterie muss einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein
 - Genehmigung des Carriers ist erforderlich

**Tragbare
medizinische
elektronische
Geräte**

Beschreibung: Tragbare medizinische elektronische Geräte (z.B. Automatisierte Externe Defibrillatoren AED, Inhalatoren, CPAP, etc), die zu medizinischen Zwecken mitgeführt werden und Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen bzw. –Batterien enthalten.

Aufgegebenes Gepäck: Ja

Handgepäck: Ja

Genehmigung des Carriers erforderlich: Ja

Regeln:

Jede eingebaute oder Ersatzbatterie muß die Anforderungen des “UN Manual of Tests and Criteria”, Teil III, Abschnitt 38.3 erfüllen. Der Nachweis ist bei Reservierung oder Annahme am Flughafen zu erbringen, z.B. durch eine Bescheinigung des Herstellers oder eine eigene schriftliche Bestätigung

Jede eingebaute oder Ersatzbatterie darf einen Lithiumgehalt von maximal 8g haben.

Jede eingebaute oder Ersatzbatterie darf einen Nennenergiewert von 160 Wh nicht überschreiten.

Pro Passagier sind maximal zwei Ersatzbatterien erlaubt

Ersatzbatterien dürfen nur als Handgepäck mitgenommen werden

Jede Ersatzbatterie muss einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein, z.B. durch Transport in der Originalverpackung oder anderweitig getrennte Pole.

**Sicherheits-
zündhölzer oder
Feuerzeuge**

Beschreibung: Sicherheitszündhölzer oder Feuerzeuge, die keine nichtabsorbierten Flüssigtreibstoffe außer Flüssiggas enthalten, zum persönlichen Gebrauch

Aufgegebenes Gepäck: Nein

Handgepäck: Ja (**nur** an der Person)

Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

Verboten:

- Feuerzeugtreibstoff
- Feuerzeugnachfüllungen
- "Überall-Zündhölzer"
- "Blue flame"-Feuerzeuge und Zigarrenanzünder

Hinweis: In manchen Ländern sind Zündhölzer oder Feuerzeuge jeder Art verboten.

**Thermometer
(medizinisch
oder klinisch)**

Beschreibung: Kleine medizinische oder klinische Thermometer für den persönlichen Gebrauch, mit Quecksilber

Aufgegebenes Gepäck: Ja
Handgepäck: Ja
Genehmigung des Carriers erforderlich: Nein

Regeln:

- Das Thermometer muss in einer Schutzhülle aufbewahrt werden.
- Pro Fluggast ist nur eines erlaubt.

Die Liste der verbotenen Artikel ist nicht vollständig und kann jederzeit erweitert werden. Für bestimmte Flüge können weitere Vorschriften gelten. Darüber hinaus sind nationale Vorschriften und die IATA-Gefahrgutvorschriften zu beachten. Die Fluggesellschaft kann auf Anfrage eine Kopie dieser Bestimmungen bereitstellen.